

blick auf die Entwicklung der Metropolitanverfassung Unteritaliens den nicht immer mit lauterer Mitteln geführten Wettstreit zwischen Bari und Trani und die widerspruchsvolle Haltung, welche die Päpste des 11. und 12. Jh. ihm gegenüber einnahmen. Als Analogie konnte ausser auf den Widerstreit zwischen Pisa und Genua auch auf den zwischen Aquileja und Grado verwiesen werden. In der Untersuchung des einen strittigen Satzes in den Urkunden Johannis XIX. und Alexanders II. für Bari, J.-L. 4068 und 4514 vermag ich aber nur bis zur Zurückweisung des sicher verunglückten Erklärungsversuches von P. Fabre zu folgen. Schon die Vermuthung, dass in der Originalurkunde J.-L. 4514 das 'simul et aecatera' aus einem 'simul et ἐκάτερα' der Vorurkunde zu erklären sei, scheint mir nicht ganz gesichert, da der Sinn des Satzes auch durch das Einsetzen des einen griechischen Wortes noch keineswegs in Ordnung gebracht wird, noch weniger aber die weitere Annahme, dass lediglich auf eine Missdeutung dieses Wortes zu Catara die seit Urban II. thatsächlich feststehende Zugehörigkeit von Cattaro in Dalmatien zur Kirchenprovinz von Bari zurückzuführen sei. Vielleicht liegen Ursache und Wirkung doch gerade umgekehrt. Weshalb soll trotz der bestimmten Zeugnisse, die für die Zugehörigkeit Cattaros zu Antivari vorliegen, die Organisation der dalmatinisch-illyrischen Bisthümer im 11. Jh. fester abgeschlossen und von möglichen Widersprüchen freier gewesen sein als die der unteritalischen? Haben nicht (gerechtfertigte oder ungerechtfertigte) Ansprüche Baris auf Cattaro die Umdeutung verursacht und mit ihrer Hilfe dann den endgiltigen Sieg der Baresen bei Urban II. allerdings erleichtert?

An gleicher Stelle S. 368—373 handelt H. Krabbo über 'eine nicht ausgegebene Urkunde im Register Honorius' III.'. Von zwei im Register dieses Papstes eingetragenen Urkunden, die sich auf die Wahl der Aebtissin Sophia von Gernrode beziehen, kann nur die zweite vom 13. Januar 1222 thatsächlich die Kanzlei verlassen haben, während die erste vom 12. Januar datierte wegen mangelhafter Darlegung der Rechtsfrage cassiert wurde. Die Thatsache, dass beide Urkunden Eintragung ins Register fanden, sucht K. durch die Annahme zu erklären, dass das Original trotz seiner Cassierung weiter in die Registratur wanderte, während m. E. die Annahme der Registrierung nach dem unvollzogenen Concept näher läge.

M. T.